

Die Kartoffelversorgung.

Erläuterungen zur neuen Verordnung von sachlicher Seite.

Wien, 7. August.

Die richtige Erfassung, Verteilung, Zuschreibung und Verbrauchsregelung der Kartoffeln gehört zu den schwierigsten Problemen der staatlichen Bewirtschaftung unentbehrlicher Bedarfsartikel. Die späte Ernte dieses wichtigen Nahrungsmittels, die Notwendigkeit rascher und zahlreicher Transporte vor Eintritt der Winterfröste, die leichte Verderblichkeit der Ware, die gebotene Vorsicht bei der Konservierung (Einmietung) der Kartoffeln über den Winter, die Arbeit des Ueberkläubens, die neuerlich einsetzenden Transportbedarfe im Frühjahr, die Vielseitigkeit der Verwendung dieses Produktes für die menschliche Nahrung, die Fütterung und industrielle Zwecke, das alles bietet Schwierigkeiten, die in normalen Zeiten beim Funktionieren des freien Handels kaum bemerkt werden, deren Ueberwindung aber für Eingriffe der Verwaltung keine leichte Aufgabe darstellt. Im letzten Jahre hat, wie erinnerlich, das schon im Ende Oktober eingetretene Frostwetter Verlegenheiten für die Winterversorgung bereitet. Die Aufkäufe in den okkupierten polnischen Gebieten waren auch nicht sofort organisiert. Der Zuschub aus den kartoffelreichen Ländern erfolgte nicht planmäßig, teilweise hatten sie sich auch abgesperrt und ein partikularistisches Versorgungsregime eingeführt. Im Frühjahr setzte dann eine große Nachfrage ein, es kam da und dort zu lokalen Störungen, obwohl reichlich genug Vorräte vorhanden waren, wie sich später zeigte, Vorräte, die nicht einmal noch heute, in der Zeit der Frühkartoffelperiode, erschöpft sind.

Die kürzlich erschienene Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916 trifft Vorkehrungen, die geeignet erscheinen, die im Vorjahre gemachten Fehler auszuschalten. Die Deckung des Bedarfes an Kartoffeln soll nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Aufbringungsplane erfolgen. Die aufzubringenden Mengen werden in den Ländern auf die politischen Bezirke und die einzelnen Kartoffelbesitzer, eventuell auch auf Grund von Gemeindekontingenten, aufgeteilt und angefordert. Die angeforderten Mengen sind gesperrt und müssen der Kriegsgetreidewehr-Anstalt verkauft werden, die verpflichtet ist, diese gesperrten Mengen bis spätestens 31. Mai 1917 anzukaufen. Kommt der Besitzer seiner Verpflichtung zur Lieferung der abgerufenen Kartoffelmengen nicht nach, so werden sie ihm von der politischen Behörde abgenommen. Die politischen Behörden weisen den Bedarfsgemeinden die Kartoffeln zu, welche sie zu verteilen haben. Die politischen Behörden können auch Grundstücke und Räumlichkeiten für das Einlagern (Einmieten) der Kartoffeln in Anspruch nehmen.

Der Aufbringungsplan wird auf Grund einer Vorratsaufnahme einerseits und einer Bedarfsanmeldung andererseits festgestellt. Dabei ist aus der Verordnung zu ersehen, daß die Versorgung im freien Verkehr eigentlich die Regel bildet und die staatliche Fürsorge nur eintritt, wo dies geboten erscheint, was gewiß einen Vorzug dieses gemischten Systems darstellt. Der Bedarf ist nämlich nur von jenen Gemeinden anzumelden, deren Bedarf an Kartoffeln für Zwecke der menschlichen Ernährung durch die im Gemeindegebiete geerntete Menge nicht gedeckt ist. Diese beiläufige Orientierung soll durch eine schon am 15. August zu erstattende Anmeldung über den Bedarf bis 1. April 1917 und den voraussichtlichen Bedarf ab 1. April 1917 erzielt werden. In der Regel gilt als Grundlage der vorjährige Bedarf. Die Orientierung wird vervollständigt durch die Angabe der voraussichtlich im Gemeindegebiet zu erntenden Kartoffelmengen sowie der Zahl und Gattung der eventuell für die Kartoffelfütterung in Betracht kommenden Tiere. Ebenso haben die gewerblichen Kartoffeltrocknungs- und Stärkesabriken am 15. August ihren Bedarf anzumelden.

Die zeitgerechte Einsammlung dieser beiläufigen und zu kontrollierenden Orientierungsbehelfe ist ungemein wertvoll, da hiedurch die Gewähr geboten wird, daß der Generalstabsplan für die notwendige Versorgung der wichtigsten Konsumorte zur richtigen Zeit vorbereitet und die notwendigen Verschiebungen und Transporte planmäßig eingeleitet werden können, um vor Eintritt des Frostes über den Winter hinaus gesichert zu sein.

Am 15. September sind dann die Anmeldungen der landwirtschaftlichen Industriebetriebe über ihren Kartoffelbedarf zu erstatten, aber nicht zum Zwecke der Verwendung für den Aufbringungsplan, sondern als Grundlage für die diesen Betrieben vorzuschreibende Kontingentierung. Diese landwirtschaftlichen Brennereien, Kartoffeltrocknungs- und Stärkereibetriebe dürfen nämlich nicht nur selbstverständlich in der Regel bloß die selbst produzierten Kartoffeln verarbeiten, sondern es wird ihnen auch die zu verarbeitende Menge vorgeschrieben.

Die Kartoffeltrocknung wird für diese Ernte schon eine große Rolle spielen. Die überwiegende Anzahl dieser Betriebe sind heute landwirtschaftliche. Während es zu Beginn des Krieges nur ungefähr ein halbes Duzend von solchen gab, verarbeiten die Landwirte, und zwar vielfach landwirtschaftliche Genossenschaften, heute schon in etwa fünfzig derartigen Anlagen ihre Kartoffeln auf Trockenprodukte.

Nach der Kartoffelernte im Oktober erfolgen dann die Anzeigen der Kartoffelproduzenten über die geernteten Mengen. Diese Angaben werden den Ueberblick vervollständigenden und Daten enthalten, welche sowohl für den Bedarfsdeckungsplan wie auch für die allfällige Verbrauchsregelung eine Grundlage bilden. Es ist anzugeben: Die Anbaufläche, die geerntete Kartoffelmenge, der Ort und die Art der Aufbewahrung, die Anzahl der in der eigenen Wirtschaft zu versorgenden Personen, die Art und Anzahl der mit Kartoffeln zu fütternden Tiere, der Bedarf an Speise- und Futtermaterial, der Saatgutbedarf sowie der Bedarf der landwirtschaftlich-industriellen Verwertung.

Durch den geschilderten Apparat und die zur Verfügung stehenden Daten ist die Möglichkeit geboten, die notwendigen Dispositionen rechtzeitig zu treffen, um die Bedarfsgemeinden durch Anforderungen für das ganze Jahr sicherzustellen. Die glückliche Durchführung der wichtigsten Transporte wird dabei natürlich eine Hauptrolle spielen und der Kriegsgetreidewehr-Anstalt viel Arbeit geben. Von vornherein ist dabei, wie es scheint, mit Ausnahme der notwendigen Kontingentierung für landwirtschaftlich-industrielle Zwecke (die Spirituserzeugung aus Kartoffeln in gewerblichen Brennereien ist ganz verboten) an eine eigentliche Verbrauchsregelung nicht gedacht, was die Verwendung der Kartoffeln zu Zwecken der menschlichen Ernährung sowie die Verfütterung an Tiere betrifft. Wenn das ganze System richtig funktioniert und keine Mißbräuche stattfinden, so wird es auch nicht nötig sein, weitere Verkehrs- und Verbrauchsbeschränkungen aufzuerlegen. Doch gibt die Verordnung dem Minister des Innern und mit seiner Ermächtigung den Landesstellen das Recht, eine Regelung des Verbrauches der Kartoffeln für Zwecke der Ernährung vorzunehmen. Auch kann er im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister das Ausmaß für die Verfütterung bestimmen. Dies ist jedenfalls eine wichtige Ergänzung des ganzen Versorgungsplanes.

Was den Verkehr betrifft, so ist der Achsverkehr ganz, die Versendung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen aber in Mengen bis zu 100 Kilogramm frei, während für größere Mengen Transportscheine vorgeschrieben sind. Wir sehen hier wieder den gewiß richtigen Grundgedanken vertreten, daß die Beschränkungen entfallen, insoweit sie nicht für den großen Versorgungsplan unbedingt geboten erscheinen.

Das durch die Verordnung geschaffene Regime lehnt sich in seinen Grundlagen an jenes der deutschen Verordnung vom 26. Juni 1916 an, welches bekanntlich in erster Linie die Kommunalverbände mit der Versorgungsarbeit betraut, Bedarfs- und Ueberschußverbände unterscheidet und die Reichskartoffelstelle an die Spitze stellt. Die österreichische Verordnung erscheint unseren Verhältnissen angepaßt, in vieler Beziehung eingehender und zweckmäßiger durchgebildet.

Wie in Deutschland sollen auch hier die Höchstpreise in einer separaten Verordnung bestimmt werden. Ein wichtiges Moment für die Beurteilung der Versorgung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel fehlt also noch. Nach der Verordnung vom 13. Juli 1916 werden bekanntlich die jetzt noch geltenden Frühkartoffelpreise vom 1. August bis 1. Oktober von 18 Mark auf 9 Mark für den Meterzentner abgebaut. Ab 1. Oktober gilt dann der Höchstpreis von 8 Mark, der am 16. Februar 1917 auf 10 Mark erhöht wird. Die österreichischen Preise kennen wir noch nicht. Auf jeden Fall aber ist zu hoffen, daß insolge des staatlichen Zugriffsrechtes, welches die Verordnung statuiert, eine Zurückhaltung der Kartoffeln und die dadurch behinderte glatte Versorgung der Bevölkerung ausgeschlossen sein wird.